

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Seidel (LINKE)**

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2021)

zum Thema:

Landesmindestlohn: Gute Arbeit auch in Kitas

und **Antwort** vom 26. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Mrz. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katrin Seidel (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26603

vom 11. Februar 2021

über Landesmindestlohn: Gute Arbeit auch in Kitas

Ihre Schriftliche Anfrage beantworte ich im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Inwieweit kann der Senat bestätigen, dass die gesetzliche Neuregelung des Landesmindestlohns von 12,50 Euro je Arbeitsstunde seit dem 1. Mai 2020 auch für die Kindertageseinrichtungen gilt, die im Geltungsbereich der RV-Tag liegen?
2. Inwieweit entspricht es den Tatsachen, dass die Liga der Wohlfahrtsverbände und der Dachverband der Kinder- und Schülerläden (DaKS) bis heute seitens des Senats trotz Nachfrage und Verhandlungsangebots kein Angebot für eine Anpassung der Kostensätze an den Landesmindestlohn erhalten haben? Warum nicht?
8. Wann wird der Senat Gespräche mit der Liga der Wohlfahrtsverbände und dem DaKS aufnehmen, um die Kostensätze für den Kitabereich gemäß geltendem Landesmindestlohn anzupassen? Was ist wann vorgesehen?

Zu 1., 2. und 8.: Gemäß § 4 Abs. 4 Sätze 5 und 6 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) stellen die Träger eine angemessene und ortsübliche Vergütung ihres pädagogischen Fachpersonals sicher. Im Übrigen sind die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Im Januar wurden die Verhandlungen zur Anpassung der Personal- und Sachkosten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 RV Tag ab dem Jahr 2022 zwischen der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (LIGA), dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS e.V.) sowie dem Land Berlin aufgenommen. Das Thema „Landesmindestlohn“ wird in die laufenden RV Tag-Verhandlungen einbezogen.

3. Wie viele Beschäftigte in welchen Tätigkeiten würden in den Kitas von der Anhebung des Landesmindestlohns berlinweit profitieren?

Zu 3.: Es handelt sich hierbei um Tätigkeiten im hauswirtschaftlichen Bereich (Küche, Wäsche, Reinigung), in der Gartenpflege und der Hausmeisterei. Daten, wie viele Beschäftigte von der Anhebung des Landesmindestlohns profitieren könnten, liegen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) nicht vor.

4. Welcher Gesamtbetrag wäre aus Sicht des Senats notwendig, um die Kostensätze ab dem 01. Mai 2020 auf das Niveau des geltenden Mindestlohns anzuheben?

5. Wie ist es zu verstehen, wenn in der Vorlage zur Beschlussfassung über die Erhöhung des Landesmindestlohns ausgeführt wird, dass die finanziellen Mehrbelastungen grundsätzlich auch im Zuwendungsbereich finanziert werden können (siehe VzB Drs.18/2551)? Warum versetzt der Senat die Kita-Träger nicht in die Lage, den Landesmindestlohn auch für ihre Beschäftigten zahlen zu können?

6. Mit welcher Begründung geht der Senat davon aus, dass die begrüßenswerte Erhöhung des Landesmindestlohns auf 12,50 Euro je Arbeitsstunde aus dem geltenden Kostenblatt finanziert werden könne? Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Finanzkraft und finanziellen Spielräume der Kita-Träger angesichts der Zweckbestimmung der Kostensätze und ihrer Bestandteile?

7. In welchen anderen Bereichen der Zuwendungsempfängenden des Landes Berlin ist seit Inkrafttreten des neuen Landesmindestlohns ab 1. Mai 2020 die jeweilige Höhe der Zuwendung entsprechend Landesmindestlohngesetz angepasst/erhöht worden? (Bitte Bereiche konkret benennen und Erhöhungsbetrag ausweisen.) Wenn nein, warum nicht?

Zu 4. bis 7.: Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen erfolgt seit dem 1. Januar 2006 einheitlich für die Kindertagesstätten freier und kommunaler Träger auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) in Verbindung mit der RV Tag.

Die in den Kostenblättern niedergelegten Kostensätze beinhalten pauschalisierte Personal- und Sachkosten. Ihre Höhe variiert je nach Alter des jeweils betreuten Kindes und des im Gutschein festgestellten Betreuungsumfanges und berücksichtigt ggf. besondere Zuschläge. Die Kostensatzfinanzierung erlaubt eine betriebswirtschaftliche Querfinanzierung zwischen den Einzelpositionen der Sachkosten sowie zwischen den Sach- und Personalkosten. Die Kostensätze spiegeln nicht die tatsächlichen Ausgaben des jeweiligen Kita-Trägers bzw. seiner Kindertageseinrichtungen wider.

Da, wie in der Drs. 18/2551 ausgeführt, die Höhe der sich aus der Anhebung des Landesmindestlohns ergebenden Refinanzierungskosten nicht exakt bestimmbar ist, wird das Thema „Landesmindestlohn“ als ein Sachverhalt in die Neuverhandlung der pauschalisierten Kostensätze gemäß RV Tag aufgenommen. Dabei sind die Finanzkraft und die finanziellen Spielräume über alle zu verhandelnden Sachverhalte hinweg zu bewerten und im Ergebnis zu einem neuen Kostensatz zu führen.

Berlin, den 26. Februar 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie